

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

- Lesefassung -

Stand der Lesefassung: 01/2021

Die Lesefassung beinhaltet:

- die **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 15.12.1981**, geändert durch
- den **1. Nachtrag** zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom **06.09.1990**,
- den **2. Nachtrag** zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom **30.06.1994**,
- den **3. Nachtrag** zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom **07.11.1996** und
- den **4. Nachtrag** zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom **17.12.2001**.

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Münden wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe der Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen
Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner
ab 01.01.2002 17,90 Euro
im Jahr.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Stadt Münden verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Inkrafttreten des 1. Nachtrages

Der 1. Nachtrag vom 06.09.1990 tritt rückwirkend ab 01.01.1989 in Kraft.

Inkrafttreten des 2. Nachtrages

Der 2. Nachtrag vom 30.06.1994 tritt rückwirkend ab dem 01.01.1991 in Kraft.

Inkrafttreten des 3. Nachtrages

Der 3. Nachtrag vom 07.11.1996 tritt am 01.01.1997 in Kraft

Inkrafttreten des 4. Nachtrages

Der 4. Nachtrag vom 17.12.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Satzung und deren Nachträge

- [Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 15.12.1981](#)
- [1. Nachtrag zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 06.09.1990](#)
- [2. Nachtrag zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 30.06.1994](#)
- [3. Nachtrag zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 07.11.1996](#)
- [4. Nachtrag zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 17.12.2001](#)